

Merkblatt

Dispensationen für Leistungssportler/innen vom Sportunterricht am GIBZ

Grundsätze

1. Für die Dispensation von Lernenden zur Teilnahme an Trainingslagern und Turnieren und dergleichen sind gemäss Schulordnung die Klassenlehrpersonen zuständig.
2. Allfällige generelle Dispensationen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Prorektors GB. Ausschliessliche Befreiungsgründe für Leistungssportler/innen vom Sportunterricht am GIBZ sind:
 - a) Zusammenfallen des Trainings in ihrem Verein mit dem Sportunterricht am GIBZ
oder
 - b) Verspätetes Eintreffen zum Training mit ihrem Verein wegen des Sportunterrichts am GIBZ

Vorgehen

1. Der/die Lernende reicht der betreffenden Sportlehrperson a) ein schriftlich begründetes Gesuch mit b) detailliertem Trainingsplan und c) einer Bestätigung eines Vereins- oder Verbandsverantwortlichen ein.
2. Bei einer positiven Entscheidung des zuständigen Prorektors oder Fachverantwortlichen wird der/die Lernende bis zum Semesterende vom Sportunterricht dispensiert.
3. Der zuständige Prorektor oder Fachverantwortliche kann auf ein Ersuchen des Lernenden die Dispensation verlängern, falls die Voraussetzungen weiter gegeben sind, jedoch höchstens bis zum Ende des Schuljahres.
4. Auf Beginn eines neuen Schuljahres muss in jedem Fall ein neues Gesuch eingereicht werden.
5. Lernende, die vom Sportunterricht dispensiert sind, erhalten im Zeugnis den Eintrag „dispensiert“.

Zug, 6. Januar 2015